

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Rates

der Gemeinde Morsbach

am Mittwoch, dem 10.06.2020, um 18:00 Uhr,
in der Kulturstätte Morsbach, Hahner Straße 33

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzende/r

Jörg Bukowski

Mitglieder

Cornelius Boddenberg bis TOP Ö 11

Reiner Borbones

Markus Diederich

Heiko Förtsch

Tobias Holschbach

Mario Klein

Wolfgang Kreft

Heike Lehmann

Karl Ludwig Reifenrath

Bernadette Reinery-
Hausmann

Marko Roth

Stefan Schlechtingen

Christoph Schneider

Dominic Schneider

Tobias Schneider

Karl-Heinz Schramm

Lothar Schuh

Reinhold Schuh

Dieter Schumacher

Jan Schumacher

Klaus Solbach

Philipp Solbach

Angelika Vogel

Peter Wagener

Es fehlen:

Mitglieder

Saskia Bredenfeld entschuldigt

Martina Schmidt entschuldigt

Außerdem sind anwesend: (nicht stimmberechtigt)

Verwaltung:

GAR`in Susanne Hammer

GAR Guido Kötter

GVR Klaus Neuhoff

Schulleitungen (TOP Ö 3 und Ö 4):

Jürgen Greis

Ellen Stahlhacke

Schriftführer/in

Anja Rolland

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt Bürgermeister Bukowski fest, dass die Ratsmitglieder durch Einladung vom 29.05.2020 unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zur heutigen Ratssitzung form- und fristgerecht einberufen worden sind. Gegen diese Einladung und die darin mitgeteilte Tagesordnung werden Einwendungen nicht erhoben. Der Rat ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Heike Lehmann beantragt, den Tagesordnungspunkt Ö 3 zu vertagen, um hierzu erst die Empfehlung der Schulkonferenz (16.06.2020) abzuwarten. Weiterhin beantragt sie, den Tagesordnungspunkt NÖ 3.1 vom nicht-öffentlichen in den öffentlichen Teil der Sitzung zu verlagern.

BM Jörg Bukowski erklärt, dass die Beschlussfassung des Rates beim TOP Ö 3 rechtlich erforderlich ist. Die Schulkonferenz der Leonardo da Vinci-Schule ist in dieser Angelegenheit nicht zuständig. Die Stellungnahme der Schulleitung wird aber zum Tagesordnungspunkt Ö 3 erfolgen. Daher wird der Tagesordnungspunkt belassen.

BM Jörg Bukowski spricht sich gegen die Verschiebung des Tagesordnungspunkt NÖ 3.1 in den öffentlichen Teil aus.

Die Abstimmung zur Verlagerung des Tagesordnungspunktes NÖ 3.1 in den öffentlichen Teil als neuen Tagesordnungspunkt Ö 13.6 hat folgendes Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen.

Danach wird folgende Tagesordnung beraten:

A)	Öffentliche Sitzung	Vorl. Nr.	Seite/n
1	Einwohnerfragen	4004/2020	5
2	Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen		
2.1	Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019	4013/2020	5
2.2	Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020	3997/2020	5
3	Unterrichtsorganisation in der Leonardo da Vinci – Schule ab Klasse 7	4020/2020	5-6
4	Anfragen an die Schulleitungen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.05.2020	4025/2020	6

5	IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach.	4010/2020	7
6	Erlass der Beiträge für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli	4024/2020	7
7	II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Morsbach vom 01.07.2017	4011/2020	7
8	Entscheidung über die Erstellung eines Straßenerhaltungskonzeptes	4001/2020	7
9	Beschluss über den Gleichstellungsplan 2020 - 2024	4012/2020	8
10	Ermächtigungsübertragungen hier: Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019	4007/2020	8
11	Nicht ausgeführte Ratsbeschlüsse	4005/2020	8
12	Resteliste der Fraktionsanträge	4006/2020	8-9
13	Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen		
13.1	Zeichen der Erinnerung und gegen das Vergessen hier: Interfraktioneller Antrag vom 01.03.2020	3980/2020	9
13.2	Resolution für Demokratie, Toleranz und Welttoffenheit hier: Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 12.03.2020	3984/2020	9
13.3	Anschluss an die Aktion „Sichere Häfen“ hier: Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 16.03.2020	3987/2020	9
13.4	Organisation Bauhof hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.05.2020	4026/2020	10
13.5	Prävention und Gefahrenabschätzung Waldbrand	4027/2020	10

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2020

13.6	Überprüfung der Treuepflicht hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.02.2020	4023/2020	10
13.7	Weitere Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen	4021/2020	10-11
B)	Nichtöffentliche Sitzung	Vorl.-Nr.	Seite/n
1	Bekanntgabe von Auftragsvergaben über 10.000 €	4008/2020	11
2	Bekanntgabe von Klageverfahren mit einem Streitwert über 5.000 € und Vergleiche mit einem die Gemeinde belastenden Wert über 5.000 €	4009/2020	12
3	Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen	4022/2020	12

A) Öffentliche Sitzung**1 Einwohnerfragen 4004/2020**

Es wurden keine Anfragen seitens der Einwohner gestellt.

2 Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**2.1 Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 4013/2020****Beschluss:**

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat beschließt einstimmig, die mit den Erläuterungen bekanntgegebenen genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2019 zu genehmigen.

Im Übrigen werden die nicht genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2019 zur Kenntnis genommen.

2.2 Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020 3997/2020**Beschluss:**

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat beschließt einstimmig, die mit den Erläuterungen bekanntgegebenen genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Im Übrigen werden die nicht genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2020 zur Kenntnis genommen.

3 Unterrichtsorganisation in der Leonardo da Vinci – Schule ab Klasse 7 4020/2020

Susanne Hammer erläutert den Sachstand gemäß den Erläuterungen und weist nochmals auf die Rücksprache mit der Bezirksregierung hin, die einen Beschluss des Gemeinderates fordert.

Jürgen Greis erklärt, dass die Schulkonferenz eine positive Empfehlung für die Beschlussfassung abgeben wird. Leider kann sie erst in der 25. KW tagen, aber bereits in den Vorgesprächen wurde diese Haltung deutlich. Er

weist auch auf die Notwendigkeit der zeitnahen Beschlussfassung hin. Inhaltlich handelt es sich um die Fortführung des bisherigen Konzeptes.

Zur Niederschrift:

Die Schulkonferenz hat am 16.06.2020 einstimmig bei einer Stimmenthaltung eine Empfehlung an den Rat gegeben, die ab 01.08. startende Sekundarschule mit der Unterrichtsorganisation ab Klasse 7 teilintegriert laufen zu lassen.

Bei einer anschließenden Diskussion mit allen Fraktionen werden Bedenken und Vorbehalte zum Inhalt der Vorlage geäußert. Marko Roth weist darauf hin, dass man bereits seit Jahren mit diesem Konzept arbeitet und positiv davon überzeugt ist. Die Ausschussmitglieder einigen sich darauf, dass der Schriftverkehr mit der klaren Stellungnahme der Bezirksregierung zur Niederschrift gegeben wird und es kommt zur Beschlussfassung.

Zur Niederschrift:

*Sehr geehrte Frau Hammer,
die gute Nachricht vorweg: Das Land hat den Entwurf des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes in die Verbändeanhörung gegeben. Hierin ist die Weiterführung der Sekundarschule auch mit 2 Zügen vorgesehen. Das Gesetz dürfte im Herbst dieses Jahres in Kraft treten.*

Ein Beschluss des Schulträgers ist in der Tat nicht erforderlich, weil die Überleitung per Gesetz erfolgt. Richtig ist auch, dass der Schulträger einen Beschluss über die Unterrichtsorganisation führen muss.

Eine Übernahme des Schulnamens (Leonardo da Vinci-Schule) ist möglich, da ja nicht beide Schulen nebeneinander bestehen bleiben. Rechtlich handelt es sich ab dem 01.08.2020 um eine Sekundarschule. Die bisherigen Jahrgänge der (früheren) Gemeinschaftsschule können aber nach den Übergangsvorschriften auslaufend nach den Versuchsbedingungen weiter arbeiten. In der Praxis weist die Gemeinschaftsschule aber bereits die wesentlichen Strukturelemente der Sekundarschule auf.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Marx

Bezirksregierung Köln

Beschluss:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat beschließt einstimmig, die Leonardo da Vinci - Schule, die ab dem Schuljahr 2020/2021 kraft Gesetzes als Sekundarschule fortgeführt wird, ab Klasse 7 im teilintegrierten Bildungsgang zu führen.

4

Anfragen an die Schulleitungen

4025/2020

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.05.2020

Die beiden Schulleitungen stehen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

- 5 **IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach.** 4010/2020

Beschluss:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat beschließt einstimmig den nachfolgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach.

- 6 **Erlass der Beiträge für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli** 4024/2020

Beschluss:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Hälfte der gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach zu erhebenden Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli zu erlassen.

Weiterhin wird einstimmig beschlossen, für die Monate Juni und Juli die Erhebung der Mittagessenspauschale gemäß § 6 der o.g. Satzung auszusetzen und stattdessen für den gesamten Zeitraum der OGS-Inanspruchnahme ein gesondertes Essensgeld auf Basis des Einzelkostenpreises je Teilnahmetag zu erheben.

- 7 **II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Morsbach vom 01.07.2017** 4011/2020

Beschluss:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1

Der Rat beschließt einstimmig den nachfolgenden II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Morsbach vom 01.07.2017.

- 8 **Entscheidung über die Erstellung eines Straßenerhaltungskonzeptes** 4001/2020

Wolfgang Kreft erklärt nochmals für die SPD-Fraktion, dass sie dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werden.

Beschluss:

Ja 16 Nein 9 Enthaltung 0

Der Rat beschließt mehrheitlich die Aufhebung des in § 10 der Haushaltssatzung der Gemeinde Morsbach für das Haushaltsjahr 2020 festgelegten Sperrvermerks in Höhe von 55.000 €.

9 Beschluss über den Gleichstellungsplan 2020 - 2024 4012/2020

Die Grünen-Fraktion vermisst in der gesamten Aufstellung eine wirkliche Prognose oder ein wirkliches Ziel. Bernadette Reinery-Hausmann bittet darum, dass der Punkt „Prognose“ um „Ziele“ ergänzt wird.

BM Jörg Bukowski erklärt, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern auf allen Ebenen erklärtes Ziel ist.

Von der Verwaltung wird zugesagt, dass der Gleichstellungsplan geändert der Niederschrift beigefügt wird.

Beschluss:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat beschließt einstimmig den nachfolgend eingearbeiteten, geänderten Gleichstellungsplan 2020 - 2024 der Gemeinde Morsbach.

10 Ermächtigungsübertragungen 4007/2020
hier: Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalts-
jahr 2018 nach 2019

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsplan 2019 nach 2020 zur Kenntnis.

11 Nicht ausgeführte Ratsbeschlüsse 4005/2020

Der Rat nimmt die nicht ausgeführten Ratsbeschlüsse zur Kenntnis.

12 Resteliste der Fraktionsanträge 4006/2020

3496/2018

Marko Roth bezieht zur Erarbeitung eines Präventionskonzeptes gegen sexuellen Missbrauch nochmals Stellung und erklärt, dass hier gerade aufgrund der aktuellen Ereignisse mit Nachdruck an der Erstellung gearbeitet werden soll.

3134/2017

Stefan Schlechtingen erkundigt sich, ob die Maßnahme „Gestaltung Schulhof GGS Lichtenberg“ zum Dorfentwicklungskonzept gehört

BM Jörg Bukowski erläutert die geplanten Baumaßnahmen, für die die Mittel bereits im Haushalt eingeplant waren. Sie gehören nicht zum Dorfentwicklungskonzept. Eine Begehung zur Abstimmung vor Ort fand mit allen Beteiligten statt.

Stefan Schlechtingen weist auf die Situation, vor allem nachmittags, an der Zufahrt zum Schulhof hin („Wildes Parken“) und sieht hier auch ein erhöhtes Gefahrenpotential.

BM Jörg Bukowski hat bereits mit der zuständigen Kollegin über das Anbringen eines Halteverbotsschildes gesprochen und es werden noch Überlegungen angestellt, wie die Situation noch verbessert werden kann.

Stefan Schlechtingen bemängelt, dass die Beschilderung an der K 58 im Bereich der Schule geändert wurde.

BM Jörg Bukowski erklärte, dass hier bereits Gespräche mit dem Kreis als Straßenbaulastträger geführt wurden. Allerdings wurde die Entscheidung von der Verkehrskommission getroffen, wo der Kreis federführend ist.

13 Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen

13.1 Zeichen der Erinnerung und gegen das Vergessen 3980/2020 hier: Interfraktioneller Antrag vom 01.03.2020

BM Jörg Bukowski spricht Herrn Christoph Buchen seinen Dank aus für die Zusammenstellung der Informationen zu dieser Vorlage. Es konnte noch kein formeller Auftrag erteilt werden, da der Hersteller des Stolpersteines erst einen Ratsbeschluss wünscht. Er hat auch bereits erklärt, dass die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Nachfrage recht groß ist.

Tobias Schneider bedankt sich bei den beteiligten Fraktionen für den Zusammenschluss bei diesem Antrag aus. Er spricht auch Herrn Christoph Buchen nochmals seinen Dank für die Erarbeitung aus.

Beschluss:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Rat beauftragt die Verwaltung einstimmig in Abstimmung mit dem Heimatverein Morsbach e.V., vor dem letzten bekannten Wohnsitz der Familie Levy in Morsbach „Zum grünen Siefen 2“ Stolpersteine zur Erinnerung einzulassen und im Zusammenhang mit der Gestaltung des Bahnareals eine Informations-/Gedenksstele zum Gedenken an alle Verfolgten des Naziregimes zu errichten.

13.2 Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit 3984/2020 hier: Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 12.03.2020

Beschluss:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1

Der Rat beschließt einstimmig die beigefügte Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

13.3 Anschluss an die Aktion „Sichere Häfen“ 3987/2020 hier: Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 16.03.2020

Beschluss:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1

Der Rat beschließt einstimmig, die Initiative „Sichere Häfen“ zu unterstützen und dem Bündnis beizutreten.

Der Rat beschließt einstimmig, die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde Morsbach im Rahmen gerechter Verteilungsregelungen zu erklären, an denen alle Städte und Gemeinden beteiligt sind, in Not geratene Flüchtlinge aufzunehmen.

13.4 Organisation Bauhof 4026/2020
hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.05.2020

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

13.5 Prävention und Gefahrenabschätzung Waldbrand 4027/2020
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2020

Stefan Schlechtingen regt an, bei der Erstellung der Präventionsanalyse weitere Stellen mit einzubeziehen (Landesbetrieb Wald und Holz, Kreisverwaltung, Brandschutzzentrum) und weist gleichzeitig aber auch auf einen Kostenaufwand hin.

Beschluss:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen, insbesondere der Leitung der Feuerwehr, eine Präventionsanalyse der Waldbrandgefahr zu erstellen und im Fachausschuss vorzustellen.

13.6 Überprüfung der Treuepflicht 4023/2020
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.02.2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt findet ein ausführlicher Meinungsaustausch zwischen den Ratsmitgliedern statt.

Im Ergebnis nimmt der Rat die Ausführungen zur Kenntnis.

13.7 Weitere Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen 4021/2020

Werbetafeln

Heike Lehmann erkundigt sich nach den beiden Werbetafeln die an der Krottorfer Straße stehen.

Zur Niederschrift:

Die Gemeinde ist vertraglich an eine Werbefirma gebunden, die auch noch andere Werbetafeln in Morsbach, teilweise auf Privatgrundstücken, stehen hat.

Anmeldezahlen Schulen

Heike Lehmann bittet darum, die Anmeldezahlen für beide Schulen zur Niederschrift zu geben.

Zur Niederschrift:

Bei der weiterführenden Schule wurden 61 Schüler/-innen angemeldet und für das kommende erste Schuljahr 71 Kinder (Stand 15.01.2020) an der Amitola-Grundschule.

Baumfällung in Hahn

Lothar Schuh berichtet von der Fällung einer etwa 200 Jahre alten Eiche in der Ortschaft Hahn. Die Empörung der Anwohner sei groß. Er stellt die Frage, ob es für solche Fälle nicht eine Baumschutzsatzung geben sollte. BM Jörg Bukowski erklärt hierzu, dass im März 2020 ein neues Gutachten erstellt wurde, wo die Verkehrssicherheit in Frage gestellt und die Fällung empfohlen wurde. Der NABU gab ebenfalls ein Gutachten in Auftrag, welches dieses Ergebnis bestätigt hat. Somit war eindeutig Gefahr im Verzug und es wurde umgehend gehandelt. Eine Baumschutzsatzung wäre selbst in einem solchen Fall nicht hilfreich, denn die Verkehrssicherheit steht immer im Vordergrund.

Baubeginn L 324/336 Kreuzungsumbau Morsbach-Hülstert

Rainer Borbones erkundigt sich nach der Verkehrsführung am Knotenpunkt K 58 auf die L 324 (Ortseinfahrt Lichtenberg). Hier befindet sich zur Zeit noch ein Verkehrsprovisorium, welches das Abbiegen in Richtung Waldbröl verhindert.

BM Jörg Bukowski erklärt, dass in beiden Kreuzungsbereichen, in Lichtenberg und in Hülstert, eine Ampelschaltung den Verkehr regeln soll und das Verkehrsprovisorium entfernt wird.

Anzeige im Flurschütz

Jan Schumacher spricht die Anzeige der CDU-Fraktion im Flurschütz an und weist auf eine Vereinbarung hin, die zwischen den Fraktionsvorsitzenden getroffen wurde. Hier wurde festgelegt, dass politische Gruppen den Flurschütz nicht für Parteienwerbung gebrauchen sollen, sondern lediglich auf die eigene Homepage hingewiesen wird.

BM Jörg Bukowski berichtet, dass die Anzeige vom Ortsverband geschaltet wurde. Er hat diese Vereinbarung gegenüber dem Ortsverband angesprochen. Da eine juristische Überprüfung bzgl. Pressefreiheit und dieser Absprachen angekündigt wurde, gab es eine Veröffentlichung.

Karl-Heinz Schramm bittet alle Beteiligten um Besonnenheit und befürwortet eine erneute Absprache mit allen Fraktionen um diese Angelegenheit in kleinerem Rahmen zu regeln.

Heike Lehmann bittet um eine schriftliche Abfassung der vorhandenen Absprache, da ihr genauere Informationen fehlen.

Klaus Solbach erklärt, dass die Vereinbarungen damals nur mündlich getroffen wurden. Er bittet darum, den Flurschütz nicht für den Wahlkampf zu benutzen.

Unterzeichnet am:

21.06.2020

19.06.2020

gez.

Vorsitzende/r
Jörg Bukowski

gez.

Schriftführer/in
Anja Rolland

IX. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von
Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der
Schulen der Gemeinde Morsbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3, Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltende Fassung und des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach beschlossen:

§1

§ 6 Beitrag für das Mittagessen enthält folgende Fassung:

- (1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagschule verpflichtend.
- (2) Hierfür wird von der Gemeinde Morsbach ein kostendeckender Elternbeitrag erhoben.
- (3) Von August bis Juli wird ein pauschalierter Essensbeitrag in Höhe von **47,00 €/Monat** festgesetzt. Eine Spitzabrechnung zum Ende eines jeden Schuljahres wird nicht vorgenommen. Erhöhungen des pauschalierten Essensbeitrages im laufenden Schuljahr entfallen.
- (4) Sollte das Angebot der OGS regelmäßig nur an 4 Tagen in der Woche angenommen werden, reduziert sich der Betrag um 20%.
- (5) Nimmt ein Kind an den Ferienbetreuungszeiten der OGS teil, wird für diesen Zeitraum ein gesondertes Essensgeld in Höhe von **3,00 €** je Teilnahmetag erhoben, das zusätzlich zu den Pauschalen für die OGS-Verpflegung zu zahlen ist.

§2 Inkrafttreten

Dieser IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

II. Nachtrag der Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Morsbach vom 01.07.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Morsbach am 10. Juni 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Morsbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **12,45 Euro**. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesenen Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Sollplatzzahl durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 2

Diese II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für angemietete Unterkünfte tritt am **01.07.2020** in Kraft.

51597 Morsbach, den 11.Juni 2020

-Bukowski-
Bürgermeister

Anlage zum II. Nachtrag der Benutzungs- und Gebührensatzung für die angemieteten Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Morsbach

Angemietete Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Morsbach Stand. 05/2020		Qm der Wohnung
Straße	Nr.	
Auf den Steinen	1	147,00
Wissener Str.	134	165,00
Hinter der Kirchstraße	9	135,00
Kirchstraße	10	85,00
Siedenberger Straße	180	300,00
Zur Burg , Souterrain	3a	20,00
Schlechtingen	9	120,00
Schlechtingen	22	50,00
Kirchstraße, 1. Etage	8	55,00
Kirchstraße, 2.Etage	8	65,00
Zur Burg	3a	60,00
Waldbröler Straße	63	110,00
Gesamt		1.312,00

Zusammenstellung der Kosten zur Ermittlung des Qm-Preises für angemietete Unterkünfte für 2015 für 2020

Mieten aktuell ab April 2020	13.943,43 €
Hausmeisterkosten anteilig	1.200,77 €
Notwendige Anschaffungen	1.184,16 €
GESAMT:	16.328,36 €
Quadratmeter	1.312,00
Preis je Qm	12,45 €

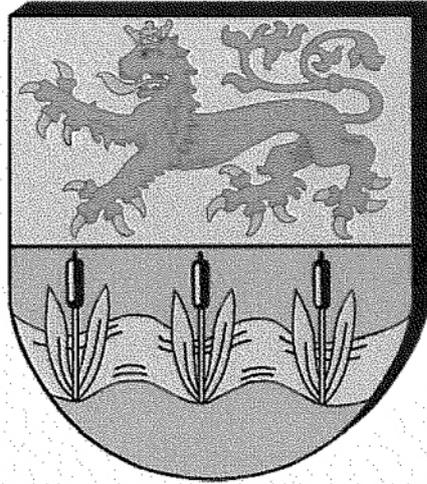
Zusammenstellung Reparaturen/Neuanschaffungen

Zylinderschlüssel, Kleinteile, diverse	62,07 €
diverse Renovierungen, Tapeten, etc.	536,60 €
Einziehddecken, Kopfkissen, diverse	72,00 €
Elektrogeräte, Ersatzbeschaffung	424,24 €
Entsorgung Möbellager	89,25 €
50%	44,62 €
GESAMT:	1.184,16 €

Zusammenstellung Hausmeisterkosten

Lt. I/10-Bruttopersonalkosten	4.002,59 €
./. 30% andere Tätigkeiten	1.200,78 €
./. Anteil Schulweg 21 =40%	1.601,04 €
GESAMT für angemietete Unterkünfte	1.200,77 €

Gemeinde Morsbach



Gleichstellungsplan für Frauen und Männer 01.01.2020 - 31.12.2024

Vorwort

Der Gleichstellungsplan der Gemeinde Morsbach hat zum Ziel, das im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern in der Gemeindeverwaltung Morsbach zu verwirklichen.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) verpflichtet alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung eines Gleichstellungsplans und diesen alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 5 LGG).

Der Gleichstellungsplan der Gemeinde Morsbach soll ein Instrument sein, um einmal die Forderung des Grundgesetzes nach Gleichbehandlung und Gleichstellung zu erfüllen und zum anderen die vorhandenen Strukturen derart zu verändern, dass Frauen in allen Funktionen vertreten sind.

Ein Ziel des Gleichstellungsplanes ist es, durch positive Maßnahmen unter Wahrung des Prinzips der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleiche Chancen für Frauen und Männer herzustellen. Insbesondere geht es um die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter sowie den Abbau von Diskriminierung.

Die Unterstützung aller Beschäftigten auf ihrem Weg nach beruflicher Weiterentwicklung ist ein weiteres Ziel. Entweder durch Nachwuchsförderung mit entsprechenden Qualifizierungslehrgängen oder im Rahmen von Fortbildungsseminaren.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ziele	4
3. Beschäftigungsstruktur	5
4. Aufteilung der Beschäftigten nach Bereichen und Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stand 31.12.2019)	6
5. Führungsebene.....	7
6. Auswahlverfahren für Personalentscheidungen	7
7. Stellenbesetzung	7
8. Beförderungen und Zuweisungen höherwertiger Arbeitsplätze	8
9. Teilzeitarbeit.....	8
10. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	9
11. Telearbeitsplatz (Homeoffice).....	9
12. Fort- und Weiterbildung	10
13. Sexuelle Belästigung.....	10
14. Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten	10
15. Prognose	11
16. Schlussbestimmung.....	11

1. Einleitung

Der Gleichstellungsplan der Gemeinde Morsbach wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) erstellt.

Hierin sind im Wesentlichen folgende Ziele benannt

- Frauen sollen gefördert werden, um bestehende Benachteiligungen abzubauen.
- Frauen und Männer dürfen wegen Ihres Geschlechtes nicht diskriminiert werden.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll für Frauen und Männer gleichermaßen verbessert werden.

Zur Zielerfüllung schreibt § 5 LGG vor, dass in jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten¹ ein Gleichstellungsplan aufgestellt wird, dessen Zielerreichung nach spätestens zwei Jahren geprüft werden muss. Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, für die Umsetzung des Planes sind die Verwaltungsleitung, die Personalverwaltung, alle Führungskräfte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Morsbach zuständig.

Der Gleichstellungsplan gilt auch gem. § 2 Abs. 2 LGG für alle Eigenbetriebe der Gemeinde Morsbach sowie der Morsbacher Entwicklungsgesellschaft mbH.

Gemäß § 5 Abs. 4 LGG ist der Gleichstellungsplan und die entsprechenden Fortschreibungen von den jeweiligen kommunalen Vertretungsorganen zu beschließen.

Der Gleichstellungsplan löst den bis zum 31.12.2019 gültigen Frauenförderplan der Gemeinde Morsbach ab.

2. Ziele

Frauenförderung ist ein wichtiger Bestandteil des Personalmanagements. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung, bei der Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie bei familiengerechten Arbeitszeitmodellen.

Bei umfassenden Aufgabenänderungen, neuen Arbeitsverteilungen oder geplanten Optimierungen von Geschäftsprozessen sind im Vorfeld die Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen und Männern zu überprüfen.

Alle Vorgesetzten tragen für ihren Verantwortungsbereich die Mitverantwortung dafür, dass die im Gleichstellungsplan der Gemeinde Morsbach formulierten Ziele in dem Zeitraum der Gültigkeitsdauer des Gleichstellungsplanes unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen beachtet und realisiert werden. Alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit personeller Verantwortung, sind aufgefordert, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Das bedeutet für die sachlich und

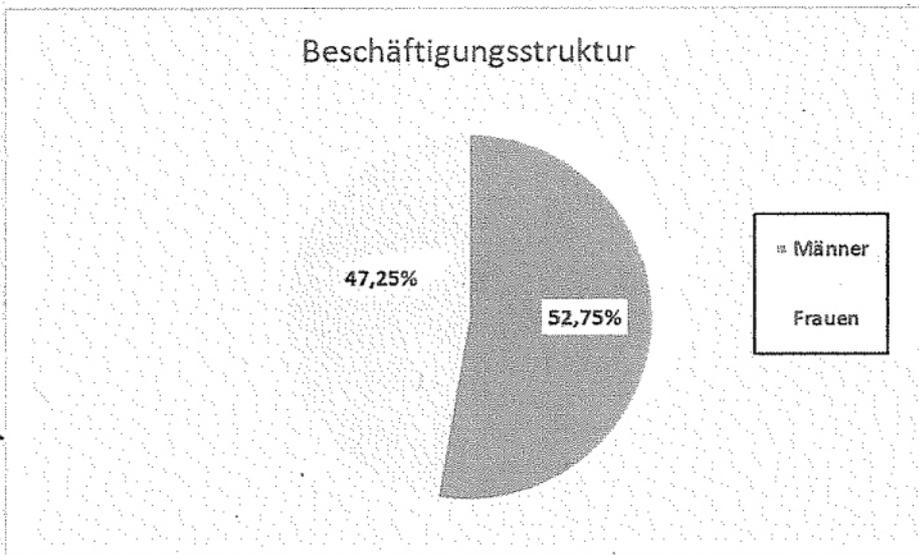
¹ Unter dem Begriff "Beschäftigte" werden im Gleichstellungsplan alle Beamtinnen und Beamten sowie Angestellte und Auszubildende zusammengefasst.

unmittelbar zuständigen Stellen die konkrete Anwendung und Durchführung der Maßnahmen des Gleichstellungspans, d.h. die praktische Umsetzung.

Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Fachbereiche auf Wunsch hinsichtlich geeigneter bzw. ergänzender Maßnahmen zur Zielerreichung. Darüber hinaus sind die regelmäßig zu führenden Mitarbeitergespräche ein geeigneter Rahmen, um die bevorstehenden Ziele zu kommunizieren.

3. Beschäftigungsstruktur

Zum Stichtag 31.12.2019 waren bei der Gemeinde Morsbach 91 Personen beschäftigt.



Von den insgesamt 91 Personen die bei der Gemeinde Morsbach beschäftigt sind, sind 43 weiblich und 48 männlich.

	Gesamt	Anteil Männer	%	Anteil Frauen	%
Beamte	17	6	35,29%	11	64,71%
Beschäftigte	74	42	56,76%	32	43,24%
Gesamt	91	48	52,75%	43	47,25%

Von 2015 bis 2019 hatte die Gemeinde Morsbach insgesamt 10 Auszubildende. Im Jahr 2019 befanden sich fünf Personen in der Ausbildung. Ausgebildet wird unter anderem als Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungswirt/in und im Bachelor-Studiengang "Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.B)".

Auszubildende	Gesamt	Anteil Männer	%	Anteil Frauen	%
2015-2019	10	3	30%	7	70%

In den vergangenen fünf Jahren haben insgesamt 7 Personen das Modell der Elternzeit genutzt. Bei der Dauer der beantragten Elternzeit variieren die Längen von der Ausschöpfung des Gesamtzeitraumes von 2 Jahren bis hin zur Beanspruchung von nur einzelnen Monaten. Bei der Gemeinde Morsbach nehmen verstärkt Männer das Angebot an.

Elternzeit 2015-2019	Gesamt	Anteil Männer	%	Anteil Frauen	%
	7	5	71%	2	29%

4. Aufteilung der Beschäftigten nach Bereichen und Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stand 31.12.2019)

Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe		Anzahl Gesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil
B3	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
	Wahlbeamter	1	1	0	0%
A14	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0%
A13	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
	Höherer Dienst	1	1	0	0%
A12	Allgemeine Verwaltung	2	1	1	50%
EG12	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
	Betriebe	1	1	0	0%
A11	Allgemeine Verwaltung	4	3	1	25%
EG11	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
A10	Allgemeine Verwaltung	2	0	2	100%
EG10	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
	Betriebe	2	1	1	50%
EG9c	Allgemeine Verwaltung	1	0	1	100%
EG9b	Allgemeine Verwaltung	9	6	3	33%
	Betriebe	2	2	0	0%
S11b	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
	Gehobener Dienst	27	18	9	33%
A9	Allgemeine Verwaltung	2	0	2	100%
EG9a	Allgemeine Verwaltung	3	1	2	67%
A8	Allgemeine Verwaltung	3	0	3	100%
EG8	Allgemeine Verwaltung	4	0	4	100%
	Betriebe	1	1	0	0%
A7	Allgemeine Verwaltung	1	0	1	100%
EG7	Allgemeine Verwaltung	1	1	0	0%
EG6	Allgemeine Verwaltung	27	17	10	37%
	Betriebe	3	2	1	33%
EG5	Allgemeine Verwaltung	7	2	5	71%
EG4	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0%
EG3	Allgemeine Verwaltung	2	0	2	100%
	Mittlerer Dienst	54	24	30	56%

Die Aufteilung der Beschäftigten nach Bereichen und Besoldungs- und Entgeltgruppe ist differenziert nach den Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Diensts. Die Auszubildenden und Beschäftigte die die Rente auf Zeit beziehen wurden nicht dargestellt.

Der Frauenanteil aller Beschäftigten der Gemeinde Morsbach beträgt 47,25 %. Im höheren und gehobenen Dienst beträgt der Frauenanteil nur 32 %. Hier wird deutlich, dass in den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen weniger Frauen beschäftigt sind. Im mittleren Dienst ist das Verhältnis ziemlich ausgeglichen, hier liegt der Frauenanteil bei 56 %.

Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe	Anzahl Gesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil
Allgemeine Verwaltung	57	19	38	67%
Technischer Dienst	26	25	1	4%
Gesamt	83	44	39	47%

In der allgemeinen Verwaltung (nichttechnischen Dienst) ist die Frauenquote sehr hoch, hier beträgt der Gesamtanteil der beschäftigten Frauen 67 %.

5. Führungsebene

Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe	Anzahl Gesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil
Höherer Dienst/Wahlbeamter	2	2	0	0%
Gehobener Dienst/techn.Dienst	3	2	1	33%
Gesamt	5	4	1	20%

In der Führungsebene ist der Frauenanteil mit 20 % sehr gering. Um den Frauenanteil zu erhöhen, sollten bei Ausschreibungen im Führungsbereich, Frauen bevorzugt werden.

6. Auswahlverfahren für Personalentscheidungen

In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Bewerberinnen bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in das Auswahlverfahren (Vorstellungsgespräch) einzubeziehen.

Ist es wegen der Vielzahl der Bewerbungen nicht möglich, alle Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren aufzunehmen, so sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen in das mündliche Auswahlverfahren einzubeziehen.

Bewerberinnen dürfen zur Vermeidung frauenspezifischer Barrieren insbesondere wegen

- ihres Familienstandes
- der Familienplanung
- familienbedingter Berufspausen
- Teilzeitbeschäftigung

nicht benachteiligt werden.

7. Stellenbesetzung

Alle Tätigkeitsfelder bei der Gemeinde Morsbach sind sowohl für Frauen als auch für Männer offen, sofern dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Oberster Grundsatz bei der Besetzung von Stellen ist das Leistungsprinzip, das seine Gültigkeit unabhängig vom Geschlecht hat. An die Eignung, Befähigung und

fachliche Leistung von Frauen und Männern sind die gleichen Anforderungen zu stellen.

Sofern die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertretung an Vorstellungsgesprächen nicht teilnehmen kann (z.B. durch Abwesenheit), wird sie über die getroffenen Personalentscheidungen sobald wie möglich informiert.

Wird in einem solchen Fall die Personalentscheidung bei vorliegend gleichwertiger Qualifikation für einen Mann getroffen, so sind die Gründe hierfür der Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen. Sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen, erfolgt dies schriftlich. Es ist jedoch nicht nur die Qualifikation nach den Bewerbungsunterlagen, sondern auch der Eindruck eines persönlichen Gespräches ausschlaggebend.

Teilzeitarbeit und berufliche Ausfallzeiten aufgrund von Kindererziehung werden bei Einstellung und bei Besetzung höherwertiger Stellen nicht zum Nachteil der/des Bewerber/in/s gewertet.

Es ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten, auch Beschäftigte in Elternzeit, Beurlaubte, geringfügig Beschäftigte und langfristig Erkrankte Kenntnis von der Stellenausschreibung erlangen.

8. Beförderungen und Zuweisungen höherwertiger Arbeitsplätze

Bei gleicher Leistung, Eignung und Befähigung sind Frauen bei Beförderungen und Zuweisungen höherwertiger Arbeitsplätze in den Bereichen zu bevorzugen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Entscheidungen zugunsten von Männern sind nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen individueller Gründe möglich (Öffnungsklausel). Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Teilzeitarbeit und Kindererziehungszeiten dürfen nicht zum Nachteil der/des Bewerberin/Bewerbers bei Beförderungen und der Zuweisung höherwertiger Arbeitsplätze gewertet werden.

9. Teilzeitarbeit

Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen einzuräumen, wie Vollzeitbeschäftigten. Neu abzuschließende Teilzeitarbeitsverträge werden so gestaltet, dass es sich grundsätzlich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen handelt. Ausnahmsweise wird bei entsprechendem Aufgabenumfang und bei ausdrücklicher Antragstellung nach entsprechendem Hinweis auf die rechtlichen und finanziellen Folgen ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eingegangen.

Vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung werden die Betroffenen über die arbeits- und versorgungsrechtlichen sowie über die finanziellen Folgen ihrer Entscheidung informiert.

Auch für solche Aufgabengebiete, die bisher als schwer teilbar angesehen wurden, ist nach Möglichkeiten für die Zulassung von Teilzeitarbeit zu suchen. Die Gemeindeverwaltung entspricht möglichst, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dem Wunsch von Beschäftigten auf Reduzierung der Arbeitszeit aus persönlichen Gründen.

Die Gemeinde Morsbach bietet viele Möglichkeiten im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung. Je nach Bedarf und persönlichen Bedürfnissen der Beschäftigten reicht sie von der 6-Stunden-Woche bis zur 33-Stunden-Woche. Wenn das Aufgabengebiet es zulässt, kann auch die Anzahl der Wochentage je nach Bedarf flexibel gestaltet werden.

Teilzeitbeschäftigung 2019

Gesamt	Anteil Männer	%	Anteil Frauen	%
18	1	5,56%	17	94,44%

Es wird deutlich dass das Teilzeitmodell überwiegend von Frauen genutzt wird. An den Vollzeitbeschäftigten haben Frauen einen Anteil von 36 %.

10. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Gemeinde Morsbach ist bemüht, auf Grund der Teilzeitbeschäftigung, der flexiblen Arbeitszeit und der Beurlaubung bzw. Elternzeit einen möglichst hohen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

Bei der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit ist der tägliche Arbeitszeitrahmen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr zu beachten.

Ein weiteres Instrument ist der Telearbeitsplatz bzw. das Homeoffice. Genauer wird unter Punkt 11. erläutert.

Die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung können sich aus familiären Gründen nach oder entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften beurlauben lassen. Vor der Bewilligung eines Urlaubsantrages wird gesprächsweise über die langfristigen Folgen eines Sonderurlaubes informiert. Nach Ablauf der Beurlaubung werden die Beschäftigten nach Maßgabe des Besoldungs- bzw. Tarifrechts mindestens zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Antritt des Urlaubs weiterbeschäftigt, wenn es die Stellenplansituation zulässt. Sechs Monate vor Beendigung der Beurlaubung meldet sich die/der Beurlaubte beim Personalamt; spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Antrag auf Verlängerung der Freistellung zu stellen. Den Beschäftigten darf infolge der Beurlaubung kein Nachteil in ihrem beruflichen Fortkommen entstehen.

Im Fall der Abwesenheit von Beschäftigten aufgrund eines familiär begründeten Urlaubs sorgt die Gemeindeverwaltung durch personelle und/oder organisatorische Maßnahmen für die deshalb notwendige Entlastung der übrigen Beschäftigten.

11. Telearbeitsplatz (Homeoffice)

Als Telearbeit ist die Arbeit zu verstehen, die Beschäftigten außerhalb der Arbeitsstätte, in der Regel zu Hause, mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien verbringen (Homeoffice). Bei der Gemeinde Morsbach wird die Telearbeit bzw. das Homeoffice so genutzt, dass wechselweise von zu Hause und in der Arbeitsstätte gearbeitet wird.

Telearbeit/ Homeoffice ist vor allem für Beschäftigte interessant, die aufgrund ihrer familiären Situation (Kinderbetreuung/ Pflege von Angehörigen) daran gehindert sind, ihre Aufgaben ausschließlich in der Arbeitsstätte zu erledigen.

Im Rahmen der Elternzeit oder im Sonderurlaub ermöglicht diese Arbeitsform zusätzlich, dass der Kontakt zum Arbeitsplatz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Bei der Einrichtung von Telearbeit / Homeoffice sind die rechtlichen Vorschriften zur IT-Sicherheit und zum Arbeitsschutz zu beachten.

12. Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden bei der Gemeinde Morsbach im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bewilligt, wenn sie im dienstlichen Interesse liegen. Sowohl für Voll- wie auch für Teilzeitkräfte werden die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. In 2019 betrug das Aus- und Fortbildungsbudget 26.406,07 € und es wurden insgesamt 47 Fortbildungsmaßnahmen besucht.

Die am häufigsten genutzte Form der Weiterbildung ist die Teilnahme am Angestelltenlehrgang II. In 2019 hat erneut ein Kollege mit dem Angestelltenlehrgang II begonnen.

Längerfristig beurlaubten Beschäftigten wird nach Bedarf bei, kurz vor oder nach ihrer Rückkehr in den Beruf eine auf ihren Beruf abgestimmte Fortbildung bzw. Einarbeitung angeboten. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen im Sinne des Diensturlaubsrechts. Entstehende Fahrtkosten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Gemeindeverwaltung Morsbach erstattet. Bezüge oder Arbeitsentgelt werden der/dem beurlaubten Beschäftigten aus Anlass der Teilnahme jedoch nicht gewährt.

Mithilfe der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen alle Beschäftigte professionell auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Sie dienen der Erhöhung und Sicherung des Erfolgs und tragen zur Motivation der Beschäftigten bei.

13. Sexuelle Belästigung

Seit dem 01.09.1994 ist das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in Kraft.

Damit entfällt eine Regelung durch den Gleichstellungsplan.

14. Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten

Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten ist gem. § 15 Abs. 1 LGG verpflichtet eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Gem. § 15 Abs. 2 LGG ist eine Frau als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. In diesem Zusammenhang ist sie in fachlichen Weisungen frei und entscheidet in eigener Verantwortung, ob es sich bei einer Maßnahme oder einem Beratungsgegenstand um eine Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches handelt.

Gem. § 16 Abs. 3 LGG dürfen Gleichstellungsbeauftragte wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden, dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

Die § 17 bis 19 LGG regeln die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten.

Das sind im Wesentlichen:

- Mitwirkung bei personellen Maßnahmen (Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen), bei organisatorischen und sozialen Maßnahmen
- Mitwirkung bei Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Mitwirkung bei Planungsvorhaben die für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen von grundsätzlicher Bedeutung sind (u.a. Stellenplan/ Dienstvereinbarungen)
- Teilnahme an Vierteljahresgesprächen
- Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann

15. Prognose und Ziele

Gemäß § 6 Abs. 2 LGG ist neben der Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur auch eine Prognose zu erstellen. Die Prognose soll unter anderem Auskunft über zu besetzende Stellen, mögliche Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer des Gleichstellungsplanes geben.

Problematisch sind bei Prognosen für die nächsten fünf Jahre, die tatsächlichen Stellenveränderungen darzustellen. Hier können nur statistische Berechnungen angestellt werden. Entwicklungen eines frühzeitigen Renten- bzw. Pensionseintritt, Weggang zu anderen Behörden, Stellenbesetzung aufgrund von Elternzeit, organisatorische Veränderungen oder langfristige Erkrankungen können kaum berücksichtigt werden.

Daher sollten die Daten des Gleichstellungsplanes jährlich zum Ende des Jahres durch die Personalabteilung aktualisiert und analysiert werden.

Als Ziel wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern angestrebt, d.h. 50% auf allen Ebenen herzustellen, sofern Eignung, Qualifikation und fachliche Leistung dies zulassen

16. Schlussbestimmung

Gemäß § 5 Abs. 1 LGG ist der Gleichstellungsplan nach Ablauf von fünf Jahren fortzuschreiben. Nach spätestens zwei Jahren ist die Zielerreichung des Gleichstellungsplans zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen anzupassen oder zu ergänzen.

Der Gleichstellungsplan ist allen Beschäftigten bekannt zu machen.

Der Gleichstellungsplan erlangt Gültigkeit mit der Beschlussfassung durch den Rat.

Gleichzeitig tritt der Frauenförderplan der Gemeinde Morsbach vom 16.12.1996 außer Kraft.